

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 22.03.2010

Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung Auswirkungen auf die Bildung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz – BMF-Schreiben vom 12.03.2010

Vor den Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) durfte wegen des Grundsatzes der Maßgeblichkeit die Höhe der Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz den Ansatz in der Handelsbilanz nicht überschreiten.

Obwohl allgemein durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ein realistischerer Wertansatz für die Pensionsrückstellungen erreicht wird, der i.d.R. zu höheren Rückstellungen führt, kann es in Einzelfällen bei aktiven Anwärtern zu geringeren Rückstellungen als nach § 6a EStG kommen. Dies tritt insbesondere in den Anfangsjahren bei Anwendung der PUC-Methode¹ oder aber bei der Bewertung von Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgungen mit einer vertraglichen Unverfallbarkeit bezogen auf das Zusagedatum auf.

Mit Schreiben vom 12.03.2010 hat die Finanzverwaltung zur Frage der Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung Stellung genommen.

Durch das BilMoG wurde der § 5 Absatz 1 EStG dahingehend geändert, dass in der Steuerbilanz auf Grund eines ausgeübten steuerlichen Wahlrechts ein vom Handelsbilanzansatz abweichender Wert bilanziert werden darf. Dies bedeutet, dass die Beschränkung der Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG auf den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Wert aufgegeben wurde. Gemäß o.g. BMF-Schreiben darf der Ansatz der Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz von dem in der Handelsbilanz abweichen, und die Beschränkungen in R 6a Abs. 20 Satz 2 bis 4 EStR bezüglich der Bewertungsobergrenze sind nicht weiter anzuwenden.

Daher führt zukünftig eine in der Handelsbilanz niedriger angesetzte Pensionsrückstellung nicht mehr zu einem nicht nachholbaren Fehlbetrag in der Steuerbilanz.

Fehlbeträge, die in der Vergangenheit in der Steuerbilanz entstanden sind, weil ein unterschiedlicher Ansatz nach Handelsrecht und Steuerrecht zu berücksichtigen war, sind aufzulösen, da die betreffenden Regelungen der Einkommensteuerrichtlinien R 6a Abs. 20 Satz 2 bis 4 EStR nicht weiter anzuwenden sind. Sind die Fehlbeträge jedoch Ergebnis einer steuerrechtlichen Regelung, so können diese nicht aufgelöst werden.

Fazit

Der Handelsbilanz-Wertansatz darf den steuerlichen Bilanzwert unterschreiten, ohne dass hierdurch steuerliche Fehlbeträge entstehen. Allerdings ist insbesondere in diesen Fällen zu prüfen, ob man hier nicht durch eine andere Bewertungsmethode (z.B. durch Anwendung der Teilwertmethode) eine einmalige Reduktion der Rückstellung vermeiden sollte, denn diese einmalige Reduktion führt zu einer stärkeren Belastung in den Folgejahren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760 Email: j.abstreiter@wbja.de
Fax: +49 (0)8142 57103 Internet: www.wbja.de
Mobil: +49 (0)171 4235081